

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0271-I/A/15/2014

Wien, am 15. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 2748/J der Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Der Vorfall ist meinem Ressort auf Grund der Mitteilung des Landes Salzburg
bekannt.

Fragen 2 und 3:

Vorab darf ich ausführen, dass das Bundesministerium für Gesundheit nur für die
Verwaltungsmaterie Tierschutz zuständig ist und daher für die eventuelle gerichtliche
Strafverfolgung wegen Tierquälerei keine abschließende Aussage treffen kann.

Auf Grund der Berichte der Länder, denen der Vollzug der Tierschutzvorschriften
obliegt, kann ich hierzu Folgendes angeben:

Burgenland:

Es sind zwar jährlich Verdachtsmeldungen betreffend angeblich durchgeführten
Schächtens eingegangen, bisher ist es jedoch trotz jeweils eingeleiteter Erhebungen
zu keiner Anzeige gekommen, weshalb keine weiteren Strafverfolgungen
vorgenommen werden konnten.

Kärnten:

Es gab im Jahr 2010 zwei Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich nicht bewilligten
Schächtens, die auch der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeführt wurden.

Niederösterreich:

2005: 1 Anzeige, 1 Strafverfahren
2006: keine Anzeige, kein Strafverfahren
2007: 3 Anzeigen, 3 Strafverfahren
2008: 1 Anzeige, 1 Strafverfahren
2009: 3 Anzeigen, 2 Strafverfahren
2010: 2 Anzeigen, 5 Strafverfahren
2011: 2 Anzeigen, 2 Strafverfahren
2012: 2 Anzeigen, 1 Strafverfahren
2013: keine Anzeige, kein Strafverfahren
2014: keine Anzeige, kein Strafverfahren

Oberösterreich:

Da keine Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden besteht, über Anzeigen bzw. über den Ausgang eines Strafverfahrens Bericht zu erstatten, konnten seitens des Bundeslandes Oberösterreich die erforderlichen Daten nicht übermittelt werden.

Salzburg:

Es gab im Jahr 2009 zwei Anzeigen aufgrund nicht bewilligten Schächtens, wobei beide Täter/innen nach dem Tierschutzgesetz bestraft wurden. Im Jahr 2013 gab es drei Anzeigen, im Jahr 2014 zwei Anzeigen, wobei die jeweiligen Täter/innen ebenfalls gemäß Tierschutzgesetz bestraft wurden.

Steiermark:

2006 gab es eine Anzeige wegen illegalen Schächtens, die Täterin/der Täter wurde nach dem Verwaltungsrecht bestraft. 2008 gab es eine Anzeige wegen illegalen Schächtens, der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt. 2009 gab es eine Anzeige wegen illegalen Schächtens, das eingeleitete gerichtliche Strafverfahren wurde eingestellt. 2014 gab es eine Anzeige wegen illegalen Schächtens, das eingeleitete Strafverfahren ist noch am Laufen.

Tirol:

Im Jahr 2005 gab es vier Anzeigen aufgrund nicht bewilligten Schächtens, wobei drei der angezeigten Täter/innen nach dem Tierschutzgesetz bestraft wurden. Im Jahr 2006 gab es eine Anzeige und eine Bestrafung, im Jahr 2007 fünf Anzeigen, aber keine Bestrafung. Im Jahr 2008 kam es zu vier Anzeigen und zu zwei Bestrafungen. Im Jahr 2010 gab es zwei Anzeigen und zwei Bestrafungen und im Jahr 2014 (bis zum 29.10.2014) gab es eine Anzeige.

Vorarlberg:

Für die letzten zehn Jahre sind zwei Anzeigen vermerkt.

Wien:

Es wurden bisher keine Strafverfahren aufgrund nicht bewilligten Schächtens geführt.

Frage 4:

Gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG) beträgt das Strafhöchstmaß bei (bloßem) Verstoß gegen die Bestimmung des § 32 TSchG 3.750 Euro, im Wiederholungsfall 7.500 Euro. Werden dem Tier bei der Tatbegehung auch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt, oder wird das Tier in schwere Angst versetzt, so liegt ein Verstoß gegen § 5 TSchG vor, wobei das Strafmaß hier 7.500 Euro, im Wiederholungsfall 15.000 Euro beträgt.

Nach Lage des Falls kommt auch eine Anzeige nach dem Strafgesetzbuch in Betracht.

Fragen 5 bis 7:

Der derzeitige Strafrahmen erscheint angemessen und - zumal im Wiederholungsfall eine Verdopplung des Strafsatzes erfolgt - durchaus abschreckend. Es gibt daher keine Bestrebungen, diesen Strafrahmen zu erhöhen.

Frage 8:

Wie sich bereits aus der Definition des Begriffes der „Dunkelziffer“ ergibt, kann nicht beantwortet bzw. bestätigt werden, ob oder wie viele Schächtungen von Tieren ohne Bewilligung stattfinden. Nicht bewilligte rituelle Schlachtungen, die der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen, können somit auch nicht erfasst oder gezählt werden.

Fragen 9 bis 11:

Es ist festzuhalten, dass mein Ressort auf die Einheitlichkeit des Vollzugs hinzuwirken hat, den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes allein zuständigen Ländern aber eine bestimmte Vorgangsweise nicht anweisen kann. Ich bin zur Überzeugung gelangt, dass man seitens der Vollzugsbehörden gegenüber diesem Thema entsprechend sensibilisiert ist und Amtstierärztinnen und -ärzte hier sehr genau - auch aufgrund von Meldungen von Bürger/inne/n - kontrollieren.

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser

2016-01-22T08:32:00+01:00	
Signaturwert	VQWVqkx4w0AKM0D4YdPyYZSWBi79V2EBN0PSjVS2KuSpV7Et5mKV+vUdicJNHJj13b6lxHmJTSSK0/zdOs2p+UNYZwlKvBwy84yuYDszTvJ3FURIM8rGF25yfbaHu+jndjGjzHiHC1wipYHiPwu8xI5GBTd3d2Oqh3fdKl=
	<p>Unterzeichner serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT</p> <p>Datum/Zeit-UTC 2014-12-16T08:21:32+01:00</p> <p>Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT</p> <p>Serien-Nr. 540369</p> <p>Parameter etsi-bka-moa-1.0</p>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at